

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 10.06.2024

4. Verordnung: [Solartechnikverordnung]

SOLARTECHNIKVERORDNUNG

Auf Grund § 28 Vorarlberger Raumplanungsgesetz, LGBI. Nr. 39/1996 idgF, wird betreffend der Gestaltung von Solartechnikanlagen im Geltungsbereich des Gemeindegebietes Fraxern, mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fraxern vom 22.04.2024, Geschäftszahl fx003.3-5/2024, verordnet:

§ 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den blau umrandeten Bereich laut Plandarstellung Anlage 2 Fraxern | Solartechnikanlagen, Plandatum 27.03.2024, Planzahl 2024-S-2. Ausgenommen sind jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2. Begriffe

Solartechnikanlagen: umfassen Solaranlagen für die Erzeugung von Warmwasser, PV-Anlagen zur Erzeugung von Strom oder ähnliche Anlagen mit den jeweilig dazugehörenden Einzelelementen wie Gläser, Rahmen oder Befestigungskonstruktion.

Hauptgebäude: besonders wichtiges, bedeutsames und großes Gebäude in einer Ansammlung von zusammengehörigen Gebäuden auf demselben Baugrundstück. Ein Nebengebäude kann kein Hauptgebäude sein.

Nebengebäude: ein Gebäude, das aufgrund seiner Art und Größe und seines Verwendungszweckes einem auf demselben Baugrundstück befindlichen Gebäude untergeordnet und nicht für Wohnzwecke bestimmt ist, wie Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen u.dgl.

§ 3. Festlegungen

- (1) Die Ausführung von freistehenden Solartechnikanlagen ist nicht zulässig, ausgenommen sind Anlagen welche einen maximalen Parallelabstand von 4,00 m zur Gebäudeaußenwand des Erdgeschosses des Hauptgebäudes und dabei seitlich maximal 1,00 m über die Gebäudeaußenwand des Hauptgebäudes reichen, dabei muss ein Mindestabstand von einer Straße oder eines Güterweges von 2,00 m gewahrt bleiben, es ist nur eine einreihige Anlage möglich.
- (2) Freistehende Solartechnikanlagen auf dem projektierten Gelände dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m aufweisen.

- (3) Die Anbringung von Solartechnikanlagen an Stützmauern hat flächenparallel zu erfolgen und darf nicht über die Oberkante der Stützmauer hinaus reichen, unabhängig davon darf eine Solartechnikanlage ausgehend vom projektierten Gelände eine Höhe von maximal 1,50 m aufweisen.
- (4) Solartechnikanlagen als Einfriedungen sind erlaubt, es gelten die Bestimmungen der Einfriedungsverordnung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Solartechnikanlagen sind in die Fassade oder Dachfläche zu integrieren bzw. flächenparallel auszuführen, ausgenommen bei Flachdächern. Die Solartechnikanlagen dürfen nur in derselben Neigungsrichtung wie das Dach oder die Fassade selbst ausgeführt werden. Bei Flachdächern sind die Solartechnikanlagen von der Außenwand / Attika innerhalb des 45°-Winkels, gemessen von der Oberkante der Attika zurückversetzt anzuordnen. Die maximale Höhe der zulässigen Aufständigung samt Solar- oder Photovoltaikpaneele darf hierbei höchstens 0,80 m Parallelabstand zur Dachfläche betragen.
- (6) Die Module der Solartechnikanlage dürfen nicht als Mosaik angeordnet werden, sondern sind sofern möglich bündig an die benachbarten Module anzuschließen und sollen eine zusammenhängende Fläche bilden.
- (7) Solartechnikanlagen dürfen den First, die seitlichen Vordächer und die Traufe nicht überragen.
- (8) Bei der Anbringung von Solartechnikanlagen an mehreren Gebäuden ist auf eine gestalterische Abstimmung der Anlagen untereinander zu achten.
- (9) Für sämtliche Module der Solartechnikanlage sind ausschließlich blendarme Gläser zu verwenden. Die Einfassung der Kollektoren, sowie die Verkleidung sichtbarer Leitungen sind in matten und dunklen Farbtönen auszuführen oder farblich an die Dacheindeckung oder die Fassade anzupassen.

§ 4. Ausnahmen

Ausnahmen von der gegenständlichen Verordnung sind möglich, wenn das besondere Anliegen des Bauwerbers nicht den grundsätzlichen Zielen des Schutzes und der Weiterentwicklung eines einheitlichen Orts- und Landschaftsbildes widerspricht.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt der Baubehörde.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung betreffend Schutz des Landschafts- u. Ortsbildes gemäß § 17, Vorarlberger Baugesetz im Einzelfall.

§ 5. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e v e M a y r

